



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 11.11.2015

Laufende Nummer: 22/2015

## Ordnung der Hochschule Ruhr West zur Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin/ eines Ehrensensators

---

*Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West*

*Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*

---



Ordnung der Hochschule Ruhr West zur Verleihung der Würde einer Ehrengastin/ eines Ehrengastes  
vom 11.11.2015



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung erlassen:

## § 1

### **Ehrensatorinnen und Ehrensatoren der Hochschule Ruhr West**

- (1) Die Hochschule verleiht die Würde einer Ehrensatorin/ eines Ehrensators der Hochschule Ruhr West für herausragende Verdienste um die ideelle Förderung der HRW. Die Würde kann Persönlichkeiten verliehen werden,
  - die die Entwicklung der Hochschule wiederholt oder anhaltend in besonderer Weise uneigennützig gefördert haben und erwarten lassen, sich auch künftig für die Entwicklung der Hochschule einzusetzen,
  - die eine der Hochschule besonders verbundene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sind,Die/ Der zu Ehrende muss das Ansehen der Hochschule gemehrt haben und in herausragender Weise die wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklung der Hochschule gefördert haben.
- (2) Die in solcher Weise geehrten Personen haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrensatorin der Hochschule Ruhr West“ bzw. „Ehrensator der Hochschule Ruhr West“ zu führen.
- (3) Mitglieder der Hochschule können nicht zur Ehrensatorin/ zum Ehrensator ernannt werden.

## § 2

### **Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Verleihung der Würde einer Ehrensatorin/ eines Ehrensators wird auf Antrag der Präsidentin/ des Präsidenten, eines Fachbereichs oder von mindestens fünf Senatsmitgliedern eingeleitet. Dem Antrag ist eine Würdigung der besonderen Verdienste und der besonderen Verbundenheit der / des Vorgeschlagenen zur Hochschule beizufügen.
- (2) Der Senat behandelt den Antrag in zwei verschiedenen nichtöffentlichen Sitzungen. Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen. Die Persönlichkeit, deren Ehrung in Aussicht genommen ist, darf hierüber nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.
- (3) In einer ersten Sitzung wird darüber beraten und entschieden, ob der Senat gewillt ist, den Antrag zu behandeln. Die Entscheidung hierzu wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Senats getroffen. In einer weiteren Sitzung wird nach eingehender Würdigung der Verdienste des/ der Vorgeschlagenen in geheimer Abstimmung darüber entschieden, ob ihr/ ihm die Ehrung zuteilwerden soll. Der Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (4) Die Urkunde über die Verleihung der Würde einer Ehrensatorin/ eines Ehrensators wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten in einem angemessenen feierlichen Rahmen übergeben. Die Urkunde ist von der Präsidentin/ dem Präsidenten zu unterzeichnen und trägt das Datum des Beschlusses des Senats.

### § 3

#### **Rechtsstellung der Ehrensensatorin/ des Ehrensensators**

- (1) Die Ehrensensatorin/ der Ehrensensator wird mit ihrer/ seiner Ernennung Angehörige/ Angehöriger der Hochschule gemäß § 9 Abs. 4 HZG NRW.
- (2) Die Ehrensensatorinnen/ Ehrensensatoren habe folgende Rechte:
  1. Sie führen die Bezeichnung „Ehrensensatorin/ Ehrensensator der Hochschule Ruhr West“
  2. Sie werden im Personen- und Vorlesungsverzeichnis der Hochschule Ruhr West aufgeführt
  3. Sie werden zu Festveranstaltungen der Hochschule eingeladen
  4. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie die Einrichtungen der Hochschule benutzen.
- (3) Die Ehrensensatorinnen/ Ehrensensatoren nehmen an den Wahlen zu den Hochschulgremien nicht teil.

### § 4

#### **Aberkennung**

Der Senat kann die Ehrung mit der Mehrheit seiner Stimmen aberkennen, wenn sich die/ der Geehrte der Ehrung nicht für würdig erwiesen hat.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt nach Prüfung durch das Präsidium und aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 21.10..2015.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11..2015

gez. Prof. Dr.-Ing. Gudrun Stockmanns

Präsidentin der Hochschule Ruhr West